

**Bekanntmachung der Stadt Moers
über die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der
öffentlichen Grünflächen der Stadt Moers
vom 21.04.2010**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 24. März 2010 aufgrund des § 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der öffentlichen Grünflächen im Stadtgebiet Moers beschlossen:

**§ 1
Nutzung**

- (1) Grundsätzlich dienen die öffentlichen Grünflächen der Erholung, der Freizeitgestaltung, der Förderung des städtischen Kleinklimas sowie dem Schutz von Flora und Fauna.
- (2) Alle über die Nutzung nach Abs. 1 hinaus gehende Nutzungen schränken den bestimmungsgemäßen Gebrauch der öffentlichen Grünflächen für die Allgemeinheit ein. Dazu zählen insbesondere
 - a) Veranstaltungen,
 - b) Aufbau von Ständen (z.B. Verkaufs- und Informationsstände),
 - c) Beanspruchung als Lagerfläche,
 - d) Installation von Werbeanlagen.
- (3) Eine Nutzung von öffentlichen Grünflächen nach Abs. 2 kann ausnahmsweise gestattet werden, wenn
 - a) die Belange des Gemeinwohls dem nicht entgegen stehen,
 - b) die Art und der Umfang der Nutzung die bestehenden Infrastrukturen der öffentlichen Grünflächen nicht unzumutbar beeinträchtigen,
 - c) sich die Veranstaltung zeitlich und inhaltlich in den Veranstaltungskalender der Stadt Moers einfügt.

**§ 2
Geltungsbereich**

Die Nutzungs- und Entgeltordnung bezieht sich auf alle öffentlichen Grünflächen im Gebiet der Stadt Moers, soweit diese als solche ausgebaut sind.

Die Nutzungs- und Entgeltordnung gilt nicht für Flächen, die Bestandteil gewidmeter öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sind (z.B. Straßenbegleitgrün).

**§ 3
Antrag / Gestattung**

- (1) Eine Nutzung öffentlicher Grünflächen nach § 1 Abs. 3 ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung mit Angabe über Ort, Art, Umfang, Dauer der beabsichtigten Nutzung an die Stadt Moers, Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen, 47439 Moers, zu richten. Die Stadt Moers kann zu dem Antrag Erläuterungen durch Zeichnungen, durch textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Für die Nutzung öffentlicher Grünflächen wird zwischen dem Nutzer und der Stadt ein zivilrechtlicher Nutzungsvertrag geschlossen, der insbesondere Bestimmungen zu enthalten hat über:
 - Nutzungsart
 - Nutzungsdauer
 - Genutzte Fläche
 - Zustandsdokumentierung der genutzten Flächen
 - Haftungsregelungen zur Schadensabsicherung

- Höhe des Nutzungsentgeltes gem. § 6 (Entgelttarif)
 - ggf. Regelung über die Abrechnung von Wasser- und Energieverbrauch
 - ggf. Übernahme der Verkehrssicherungspflicht während der Nutzungsdauer
- (3) Die Stadt Moers kann von dem Antragsteller eine Sicherheitsleistung verlangen, um Nutzungsentgelt und veranstaltungsbedingte Schäden abzudecken. Die Sicherheitsleistung ist 5 Werktage vor Inanspruchnahme der Nutzung bei der Stadt Moers, Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen, 47439 Moers in der Regel durch eine unbefristete Bankbürgschaft zu hinterlegen.
- (4) Die Stadt Moers kann den Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Antragsteller oder eine ihm zurechenbare Personen gegen eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages (der Gestattung) verstoßen.

§ 4 Entgelt

- (1) Für die Nutzung öffentlicher Grünflächen nach § 1 Abs. 3 wird von der Stadt Moers ein privatrechtliches Entgelt erhoben, wobei folgende Nutzungen unterschieden werden:
- a) Kommerzielle Nutzung
 - b) Nicht kommerzielle Nutzung
 - c) Lagernutzung
- (2) Die Höhe des Entgelts für die Nutzung richtet sich nach § 6 (Entgelttarif), sofern nicht eine Entgeltbefreiung nach § 5 erteilt werden kann. Das Entgelt wird je angefangenem m² in Anspruch genommener Grundfläche und je Tag der Dauer der eingeräumten Nutzungserlaubnis erhoben. Auf- und Abbauezeiten fließen mit in die Berechnung des Entgeltes ein.
Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang an die Stadt Moers zu entrichten
- (3) Entgeltschuldner ist
- der Antragsteller,
wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Bürgermeister kann ganz oder teilweise von der Erhebung eines Entgeltes absehen, wenn die Nutzung über § 1 Abs. 3 hinaus im besonderen Maße im öffentlichem Interesse liegt.

§ 5 Entgeltbefreiung

Ein Entgelt wird nicht erhoben für Nutzungen

- a) die ausschließlich mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen,
- b) von der Stadt Moers ausgeübt werden,
- c) von politischen Parteien ausgeübt werden,
- d) von Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben ausgeübt werden.

Die Entgeltbefreiung berührt nicht das Antragsverfahren nach § 3.

**§ 6
Entgelttarif**

Nutzung	Bemessungszeit	Entgelt	Mindestentgelt
1. Veranstaltungen von kommerziellen Nutzern			
a) Abrechnung nach Standfläche x Faktor 3 (Durch den Faktor 3 wird das beanspruchte Umfeld mit berücksichtigt.)	Monat	5,00 Euro/m ²	50,00 Euro
b) Abrechnung nach eingefriedeter Fläche bei eintrittspflichtigen Großveranstaltungen.	Monat	0,50 Euro/m ²	50,00 Euro
2. Veranstaltungen von nicht kommerziellen Nutzern Abrechnung nach tatsächlich genutzter Fläche	Monat	2,50 Euro/m ²	25,00 Euro
3. Lagern und Aufstellen von Gegenständen Container, Bauwagen, Baumaterial etc.	Monat	3,00 Euro/m ²	25,00 Euro
4. Installation von Werbeanlagen	Monat	9,00 Euro/m ²	50,00 Euro

Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1 /30 der Monatsgebühr. Auf- und Abbauezeiten fließen mit in die Berechnung des Nutzungsentgeltes ein. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

(...)

Moers, den 21.04.2010

gez.

Ballhaus
Bürgermeister

s. Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 8/2010 vom 29.04.2010